

Statuten Heimatschutz Winterthur

Art 1. Name und Sitz

Der Heimatschutz Winterthur (HSW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der HSW ist eine Untersektion des Zürcher Heimatschutzes (ZVH), der kantonalen Sektion des Schweizer Heimatschutzes (SHS).

Art 2. Zweck

Zweck des HSW ist der Heimat-, Denkmal-, Landschafts- und Naturschutz im weitesten Sinne, insbesondere der Schutz des historisch gewachsenen Stadtbildes und die Erhaltung und Förderung wertvoller Bauten und Grünanlagen.

Der HSW übt seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Winterthur und ihrer näheren Umgebung aus.

Art 3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können auf schriftliche Anmeldung hin aufgenommen werden: natürliche und juristische Personen sowie Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen.

Mit der Anmeldung anerkennt das Mitglied die Statuten des HSW.

Mitglieder des HSW sind zugleich Mitglieder der ZVH und des SHS.

Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Personen und Stiftungen können an Vereinsversammlungen beliebig viele Vertreter entsenden, aber nur eine Stimme abgeben.

Die Mitglieder melden heimatschutzwidrige Tatsachen und Projekte dem Vorstand, sobald ihnen solche bekannt werden.

Anträge an den Vorstand sind schriftlich zu begründen und nach Möglichkeit zu dokumentieren.

Art 4. Organe

Die Organe des HSW sind:

- die Vereinsversammlung (nachstehend ‚Generalversammlung‘ genannt)
- der Vorstand
- die Revisoren.

Art 5. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des HSW. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt wenigstens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder.

Anträge an die Versammlung, die auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, müssen vor dem 1. Februar beim Vorstand eingehen.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt den Jahresbericht ab. Sie nimmt den Bericht der Rechnungsrevisoren entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Sie beschliesst über die Traktanden der Tagesordnung.

Art 6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Er ist für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.

Der Vorstand ist das ausführende und geschäftsleitende Organ des HSW. Er besorgt die laufenden Geschäfte des HSW. Er versammelt sich entsprechend den Bedürfnissen.

Art 7. Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für Amtsperioden von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Art 8. Finanzielles

Der HWS bestreitet seine Ausgaben aus einem Anteil der Mitgliederbeiträge, die von der ZVH eingefordert werden, aus Vermögensertrag und Zuwendungen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verpflichtungen des HSW haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Auslagen für den HSW entschädigt. Über die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern bei besonders grossem Arbeits- und Zeitaufwand entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Art 9. Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art 10. Auflösung

Die Auflösung des HSW kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Archivs zu enthalten. Über beide darf jedoch nur im Sinne des Vereinszwecks verfügt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 11. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Heimatschutzgesellschaft Winterthur vom 17. Mai 1981 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Winterthur, 4.Mai 2002

Für den Vorstand: